

QUALIFIZIERUNGSZEIT BESCHLOSSEN: SACHSEN FÜHRT BEZAHLTE WEITERBILDUNGSTAGE AB 2027 EIN

Der **Sächsische Landtag** hat in der Plenarsitzung am **4. Februar 2026** das **Gesetz über den Anspruch auf Qualifizierungszeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Qualifizierungszeitgesetz – SächsQZG)** verabschiedet. Die Veröffentlichung erfolgte am **27. Februar 2026** im **Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 03/2026**. Es tritt zum **1. Januar 2027** in Kraft.

Anspruch auf Qualifizierungszeit

Beschäftigte erhalten **jährlich drei Tage bezahlte Qualifizierungszeit**, die für **berufliche Weiterbildung, ehrenamtliche Weiterbildung oder politische Bildung** genutzt werden kann.

Der Anspruch gilt für **Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte**, die Zeit wird anteilig entsprechend der vertraglichen Arbeitstage berechnet.

Sollte eine Qualifizierungsmaßnahme länger als die jährlich vorgesehenen drei Tage dauern, kann **unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil des Anspruchs aus dem Folgejahr** genutzt werden, sodass die Maßnahme zusammenhängend durchgeführt werden kann. Details werden in der künftigen Rechtsverordnung geregelt.

Voraussetzungen

Beschäftigungsdauer: Mindestens **sechs Monate** beim Arbeitgeber.

Anerkennung von Kursen: Bildungsurlaubskurse müssen offiziell anerkannt sein.

Antrag: Anträge müssen mindestens **12 Wochen vor Kursbeginn** beim Arbeitgeber eingereicht werden. Ein formloser **Antrag mit Kursdaten und Anerkennungsbescheid** ist ausreichend.

Ablehnung durch Arbeitgeber: Ein Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn:

- die Beantragungsfrist nicht eingehalten wurde,
- zwingende betriebliche oder soziale Belange dem beantragten Zeitraum entgegenstehen (nicht anwendbar auf Auszubildende und Studierende dualer Studiengänge),
- bereits mehr als ein Viertel der Belegschaft im Kalenderjahr Qualifizierungszeit genommen hat.

Was sind betriebliche oder soziale Belange?

- **Betriebliche Belange:** Situationen, in denen die Abwesenheit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters den Betrieb ernsthaft gefährden würde, z. B.:
 - Unabkömmliche Schlüsselkräfte ohne Vertretung
 - Besonders kritische Geschäfts- oder Hochphasen
 - Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchstzahl gleichzeitig freigestellter Beschäftigter
- **Soziale Belange:** Schutz anderer Mitarbeitender oder betrieblicher Abläufe, z. B.:
 - Abhängigkeiten im Team, die durch Freistellung gestört würden
 - Spezielle Regelungen für Auszubildende oder dual Studierende, deren Ausbildungsbedarf Vorrang hat

Hinweis: Eine Ablehnung aus wirtschaftlicher Notlage, Kurzarbeit oder Insolvenzgefahr ist **nicht ausdrücklich vorgesehen**. Freistellung muss grundsätzlich gewährt werden, sofern keine zwingenden betrieblichen oder sozialen Belange bestehen.

Ausschluss von der Qualifizierungszeit

Kein Anspruch besteht, wenn die Maßnahme:

- parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient,
- einem Hobby dient,
- eine Studienreise ist,
- den Erwerb einer Fahrerlaubnis umfasst.

Die konkreten Kurse, die beantragt werden können, werden vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit per Rechtsverordnung festgelegt und in einer öffentlichen Internetübersicht veröffentlicht.

Kosten und Förderung

- Arbeitnehmer müssen für die Dauer des Bildungsurlaubs bezahlt freigestellt werden.
- **Kurskosten** trägt grundsätzlich der Arbeitnehmer, steuerliche Absetzbarkeit ist möglich.
- Kleine Unternehmen mit bis zu **20 Mitarbeitenden** erhalten zur Kompensation der Personalkosten eine **Förderung von 115 € pro Tag**.

Nachweis

Nach der Kursteilnahme ist dem Arbeitgeber eine Teilnahmebestätigung des Kursanbieters vorzulegen.